

Benutzungsordnung für das Mehrzweckhaus (MZH) der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Ortschaft Unterstedt

(Beschluss Ortsrat vom _____)

§ 1 Allgemeines

(1) Das MZH ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege und kulturellen Erfahrens. Es dient der Bewahrung und Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und stärkt damit das innerörtliche Gemeinschaftsleben. Die hierfür erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Haus mit allen seinen Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im eigenen Interesse der Benutzer/innen.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der/die Benutzer/in den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Der Ortsbürgermeister übt in dem Gebäude für die Stadt Rotenburg die Aufsicht und das Hausrecht aus. Er kann seine Rechte einer/einem Beauftragten des benutzenden Vereins/Verbandes übertragen.

§ 2 Benutzer (Zulassung)

(1) Die Gesamtanlage des MZH steht vorrangig den örtlichen Vereinen/Verbänden/Gruppen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortschaft Unterstedt für Zwecke der Gemeinschaftspflege und der kulturellen Erfahrung zur Verfügung. Sie kann aber auch von anderen Organisationen und Gruppen genutzt werden.

(2) Das MZH steht insbesondere zur Verfügung für:

a) die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens von Vereinen und Interessengruppen aus der Ortschaft Unterstedt,

b) die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u.ä..

c) sonstige gemeinnützige und jugendfördernde Zwecke.

(3) Private Feiern (z.B: Geburtstage, Hochzeiten) sind ausnahmsweise zulässig wenn eine angemessene Benutzungsentschädigung gezahlt wird und ausschließlich ortsansässige bzw. ortsnahe Betriebe, die Verköstigungen (Ausschank und Bewirtung) anbieten, mit der gastronomischen Bewirtung der Feier beauftragt werden. Nähere Einzelheiten hierzu bleiben einer von der Stadt bzw. dem Ortsrat aufgestellten besonderen Regelung vorbehalten. Solange diese Regelung nicht vorliegt, sind private Feiern ausgeschlossen.

(4) Über die Zuweisung von Räumen des MZH mit seinen Einrichtungen bzw. von Teilen dieser Anlage entscheidet bei regelmäßiger Benutzung, die auf Dauer angelegt ist, der Ortsrat, in Einzelfällen der Ortsbürgermeister.

(5) Vereine/Verbände/Gruppen, die die Räume des MZH regelmäßig benutzen, erhalten feste Wochentage für die Benutzung der Räume zugeteilt. Dem

Ortsbürgermeister sind von jedem Verein/Verband bzw. jeder Gruppe eine Verantwortliche/ ein Verantwortlicher und eine erforderliche Anzahl von Vertretern zu benennen, die die Aufsicht und das Hausrecht für den Ortsbürgermeister ausüben. Die verantwortliche Person ist auch dafür verantwortlich, dass die Räume aufgeräumt und besenrein verlassen und dass die Betriebskosten - insbesondere der Energieverbrauch - niedrig gehalten werden. Sie stellt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für den berechtigten Verein/Verband bzw. die berechnigte Gruppe für die Gesamtanlage einschl. der Zuwegungen usw. sicher.

(6) Die Zuweisung bzw. Zuteilung der Räume ist jederzeit widerruflich. Die Räume im MZH werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben, aber auch die Wichtigkeit bzw. Bedeutung einer Veranstaltung kann für die Vergabe ein Kriterium sein. Grundsätzlich werden Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 vorrangig behandelt. Private Feiern stehen nachrangig. Aus Terminvormerkungen kann ein Anspruch auf eine Raumnutzung nicht hergeleitet werden. Die Anmeldung ist grundsätzlich schriftlich sechs Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Erst mit der schriftlichen Zusage besteht der Anspruch auf eine Nutzung. Es steht im Ermessen des Ortsbürgermeisters vom schriftlichen Vergabeverfahren abzuweichen.

(7) Mit dem Antrag auf Benutzung von Räumlichkeiten im MZH bzw. mit dem Beginn der Veranstaltung erkennt der/die verantwortliche Benutzer/in die Benutzungsordnung für die Anlage an.

§ 3 Raumbenutzung (allgemein)

(1) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Vereine haften für ihre Mitglieder.

(2) Die Räume des Gebäudes dürfen nur in Anwesenheit einer volljährigen geeigneten Aufsichtsperson benutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß genutzt werden und trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen vermieden werden. Über die Benutzung wird ein Kontrollbuch geführt. Die jeweilige Aufsichtsperson hat die Benutzungszeiten und besondere Vorkommnisse (Schäden usw.) einzutragen und dem Ortsbürgermeister zu melden.

(3) Die Benutzer der Anlage sind berechnigt und verpflichtet, vor der Benutzung das Gebäude und die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen und verpflichtet, etwaige Mängel sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.

(4) Das Gebäude und die Nebenanlagen sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Veränderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder einer verantwortlichen Person vorgenommen werden. Nach Schluss der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räume mit Einrichtung unverzüglich wiederherzustellen.

(5) Die Anbringung und das Unterstellen vereinseigener Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters erlaubt. Für evtl. abhandengekommene oder beschädigte Geräte haftet die Stadt nicht.

(6) Veranstaltungen im Hause sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und eventuelle Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der/die Benutzer/in hat, sofern musikalische Darbietungen erfolgen, diese der GEMA zu melden und direkt mit ihr abzurechnen. Sollte die Stadt in Anspruch genommen werden, sind ihr die in Rechnung gestellten Gebühren – ohne dass die Stadt die Richtigkeit der Gebührenhöhe zu überprüfen hat – zu erstatten. Außerdem hat der/die Benutzer/in dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarn schützenden Bestimmungen bezüglich der Nachtruhe ab 22:00 Uhr eingehalten werden.

(8) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu schließen. Das Licht ist abzuschalten.

(9) Sowohl auf dem Außengelände als auch innerhalb des MZH ist der Einsatz von Pyrotechnik, Feuerwerk, Feuerwerkskörpern, offenem Feuer oder Ähnlichem grundsätzlich untersagt.

§ 4 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume durch Vereine

(1) Zum Umkleiden sollen grundsätzlich die dafür vorgesehenen Räume benutzt werden. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.

(2) Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit bloßen Füßen oder Badesandalen betreten werden.

(3) Die Toiletten sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten den Verursachenden auferlegt; Sind diese nicht zu ermitteln, trägt sie der benutzende Verein.

§ 5 Zuschauer

Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Die Veranstalter haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und das erforderliche Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen.

§ 6 Haftung bei Benutzung

(1) Die Stadt Rotenburg überlässt dem Verein /Verband usw. die Räume und ihre Nebeneinrichtungen in dem MZH zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Zuwegungen entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch den baulichen Zustand verursacht werden. Ist der Schaden weder einem einzelnen noch einem Verein zuzurechnen, dann haften die Benutzer/Vereine nach dem Maßstab der Benutzungszeiten.

(2) Verliert eine Aufsichtsperson den ihr/ihm überlassenen Hausschlüssel und muss deshalb die Schließanlage ersetzt werden, hat der/die Verlierer/in bzw. der Verein, für den die Aufsichtsperson tätig ist, die Kosten zu tragen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern bzw. deren Besuchern entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht gestreut worden sind.

(4) Schäden am Gebäude und Einrichtungen müssen unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seiner/seinem Beauftragten gemeldet werden.

§ 7 Fundsachen

Im MZH gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister abzugeben. Sie werden 8 Tage lang vom Ortsbürgermeister verwahrt. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt Rotenburg als Fundsache.

§ 8 Bewirtung in den Räumen

In den Räumen des MZH dürfen grundsätzlich keine Veranstaltungen mit eigener Bewirtung durchgeführt werden. Eine Bewirtung (Getränke und/ oder Speisen) erfolgt ausschließlich durch örtlich oder ortsnahe ansässige Gewerbetreibende, die Verköstigungen (Ausschank und Bewirtung) anbieten oder durch deren Beauftragte. Dies gilt nicht für traditionelle Vereins- bzw. Dorfgemeinschaftsfeste, die in Eigenregie (zur Deckung der laufenden Kosten) ausgeführt werden sowie für interne kleine Zusammenkünfte.

§ 9 Übernahme von Verbrauchskosten/ Benutzungsentgelte

(1) Für jede Veranstaltung bzw. Benutzung kann eine Nutzungsentschädigung erhoben werden, die sich aus einer gesonderten Regelung ergibt. Ausnahmen werden in Absprache durch den Ortsbürgermeister aus Unterstedt und der Stadt Rotenburg geregelt.

(2) Für die Durchführung der Arbeit der Vereine und Organisationen aus Unterstedt und den damit zusammenhängenden Sitzungen und Zusammenkünften ist die Benutzung des MZH unentgeltlich, lediglich über die Beteiligung aller ständig nutzenden Vereine oder Verbände erfolgt eine separate Vereinbarung mit der Stadt Rotenburg über die Beteiligung an den laufenden Kosten (Heizung, Strom, Wasser, Reinigung usw.).

(3) Im Einzelfall kann eine Sondervereinbarung oder auch Billigkeitsregelung getroffen werden.

(4) Neben dem Nutzungsentgelt kann der Ortsbürgermeister Unterstedt eine Kautions verlangen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten unter Abzug eines eventuellen Schadensersatzbetrages und evtl. zusätzlich anfallender Reinigungskosten wieder ausgezahlt. Hierüber werden besondere Regelungen getroffen.

§ 10 Beachtung des Nds. Nichtraucherschutzgesetzes

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nds. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. NiRSG) vom 12. Juli 2007 ist das Rauchen in den Räumen des MZH nicht gestattet.

§ 11 Jugendschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von allen Veranstaltern zu beachten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Den Beauftragten der Stadt kann der Zutritt zur Gesamtanlage zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
- (2) Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung des MZH ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- (3) Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind beim Ortsbürgermeister der Ortschaft Unterstedt oder bei der Stadtverwaltung vorzutragen.
- (4) Der Ortsrat der Ortschaft Unterstedt hat dieser Benutzungsordnung zugestimmt. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Orsrates.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Benutzungsordnung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt, was der Eigentümer verfasst hätte, wenn ihm die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Benutzungsordnung. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

Rotenburg (Wümme), den _____